

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 377/2020 betreffend  
Gleichstellung von LGBTI-Menschen und Massnahmen  
gegen Hasskommunikation**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2025,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 377/2020 betreffend Gleichstellung von LGBTI-Menschen und Massnahmen gegen Hasskommunikation wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. September 2023 folgendes von Kantonsrätin Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Mitunterzeichnenden am 19. Oktober 2020 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die neuen Herausforderungen für einen wirksamen Diskriminierungsschutz angegangen werden können. Der Kanton soll künftig auch die Gleichstellung von LGBTI-Menschen (Abkürzung aus dem Englischen für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Inter-Personen) fördern sowie wirksame Massnahmen allgemein gegen Hass-Kommunikation entwickeln. Der Bericht soll ausserdem aufzeigen, ob und wie diese Aufgaben an bereits existierende Strukturen angeknüpft werden könnten, wie zum Beispiel der Fachstelle Gleichstellung von Mann und Frau.

## *Bericht des Regierungsrates:*

### **I. Ausgangslage**

#### ***1.1 Forderungen des Postulats***

Das Postulat KR-Nr. 377/2020 wurde am 4. September 2023 im Zusammenhang mit der Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm auf die sexuelle Orientierung im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 261<sup>bis</sup> StGB; SR 311) dem Regierungsrat überwiesen. Die Erweiterung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist gemäss Postulat ein wichtiger Schritt, um bestehende Lücken zu schliessen, sodass alle Bevölkerungsgruppen gleichermassen vor Diskriminierung und Hassrede geschützt sind. Vor diesem Hintergrund fordert das Postulat den Regierungsrat dazu auf, konkrete Schritte zur Förderung der Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen zu unternehmen und wirksame Massnahmen gegen Hassrede («Hate Speech») zu entwickeln. Darüber hinaus soll die institutionelle Verankerung dieser beiden Themen auf kantonaler Ebene geprüft werden.

#### ***1.2 Begriffsdefinitionen***

##### *LGBTQIA+*

Das aus dem Englisch stammende Akronym LGBTQIA+ steht für lesbische, schwule («gay»), bisexuelle, trans, queere, intergeschlechtliche und asexuelle Personen. Es handelt sich dabei um eine nichtabschliessende Aufzählung («+») als Sammelbezeichnung für Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt.

##### *Hassrede*

Hassrede umfasst vorliegend jede Form von Äusserung, die zu Verunglimpfung, Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen persönlichen Merkmale oder ihres Status wie «Rasse», Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität, ethnische Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht oder sexuelle Orientierung aufruft, diese fördert, verbreitet oder rechtfertigt.

### **2. Überblick über bisherige Entwicklungen**

#### ***2.1 Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen in der Schweiz***

##### *Entwicklungen im Kanton Zürich*

Der Regierungsrat hat wiederholt betont, dass ihm die Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen ein wichtiges Anliegen ist und er Diskriminierungen von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder

ihrer Geschlechtsidentität nicht duldet (vgl. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 151/2019 betreffend Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTI-feindlichen Aggressionen [Vorlage 5770] und Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 204/2024 betreffend Sexualkunde und Schutz vor Diskriminierungen). So war der Kanton Zürich der erste Kanton in der Schweiz, der 2002 ein kantonales Partnerschaftsgesetz erlassen hat, das gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglichte, sich im zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen (Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare; LS 231.2; in Kraft bis 31. Dezember 2007). Darüber hinaus erarbeitet der Regierungsrat zurzeit eine Gesetzesvorlage für ein kantonales Verbot von Konversionspraktiken (Motion KR-Nr. 183/2021 betreffend Konversionstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTQ-Personen verbieten; siehe RRB Nr. 358/2025 zur Durchführung der Vernehmlassung). Weiter strebt er im Rahmen der Folgemaassnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eine inklusive und diversitätssensible kantonale Opferhilfe mit Blick auf LGBTQIA+-Personen an (vgl. RRB Nr. 1254/2024 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich, Berichterstattung und Folgemaassnahmen). Schliesslich hat sich der Regierungsrat im Rahmen des Legislaturzieles RRZ 5 «Der rasch zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft gerecht werden» vorgenommen, einen «Aktionsplan zur Umsetzung von Massnahmen gegen Diskriminierung» (vgl. RRZ 5b) auszuarbeiten (RRB Nr. 871/2023). Die formulierten Massnahmen decken alle Diskriminierungsformen ab, auch diejenigen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität.

### *Entwicklungen auf Bundesebene*

Seit dem 9. Februar 2020 schützt die Anti-Rassismus-Strafnorm im Strafgesetzbuch (Art. 261<sup>bis</sup> StGB) Personen vor Diskriminierungen und Aufrufen zu Hass aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Im Rahmen der Interpellation 20.3903 betreffend Norm gegen Homophobie. Bemühungen fortsetzen hat der Bundesrat Stellung zur Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm genommen. Er wertet das strafrechtliche Verbot als klares Zeichen dafür, dass sich die Schweizer Bevölkerung gegen jegliche Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ausgesprochen hat. Laut Bundesrat ist Art. 261<sup>bis</sup> StGB deshalb mit geeigneten Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen namentlich auf kommunaler und kantonaler Ebene zu untermauern. Im Rahmen des Aktionsplans 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 hat der Bundesrat sowohl seine Zuständigkeit in der föderalen Koordination des Diskriminierungsschutzes von LGBTQIA+-Personen hervorgehoben als auch die Verbesserung der Datenlage zu Diskriminierungen von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt anerkannt. In der Folge wurde

der Aufgabenbereich des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) um die Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen erweitert und dazu zwei neue Stellen geschaffen.

### *Entwicklungen in den Kantonen*

Die meisten Kantone fördern die Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen. Der Kanton Genf hat als erster Kanton 2023 ein umfassendes Gleichstellungsgesetz erlassen, das die Grundlage zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Ausdrucksform und Intergeschlechtlichkeit bildet (Loi sur l'égalité et la lutte contre les discriminations liées au sexe et au genre; L12843). Begleitet wird dessen Umsetzung durch das kantonale Büro zur Förderung der Gleichstellung und zur Verhinderung von häuslicher Gewalt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt stimmte 2024 als erster Kanton in der Deutschschweiz einem neuen kantonalen Gleichstellungsgesetz zu Geschlecht und sexueller Orientierung zu. Parallel dazu hat die kantonale Fachstelle Gleichstellung mit dem Aufbau eines eigenen Fachbereichs LGBTIQ und eines entsprechenden Gleichstellungsplans begonnen. Auch in den Kantonen Basel-Landschaft, Neuenburg, St. Gallen und Wallis wurden die kantonalen Fachstellen für Gleichstellung und Familie bzw. die kantonale Gleichstellungsförderung auf den Themenbereich LGBTIQ ausgeweitet. Der Kanton Waadt hat schliesslich eine kantonale Delegierte für LGBTIQ-Fragen ernannt.

In verschiedenen Kantonen bestehen darüber hinaus Aktionspläne zur Gleichstellung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. So hat der Regierungsrat des Kantons Luzern in seinem Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025) Massnahmen zur Gleichstellung von Frau, Mann und LGBTI-Personen definiert. Im Kanton Wallis hat das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie einen Aktionsplan zur Gesundheitsförderung und Diskriminierungsprävention für LGBTIQ+-Personen verabschiedet. Im Kanton Neuenburg wurde 2024 eine Bestandsaufnahme zur Lebenssituation von LGBTIQ+-Personen durchgeführt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erarbeitet zurzeit ebenfalls eine Bestandsaufnahme zur Klärung von Massnahmen in Bezug auf die Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen.

## **2.2 Massnahmen gegen Hassreden in der Schweiz**

### *Entwicklungen im Kanton Zürich*

Der Regierungsrat hat seine klare Haltung gegen Hass und Gewalt im Rahmen verschiedener Beschlüsse zum Ausdruck gebracht (vgl. Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 190/2024 betreffend Radio Lora: staatlich finanzierter Antisemitismus und Gewaltaufruf und 179/2024 betreffend

Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Hassdelikten im Netz). Namentlich hat er mehrere politische Vorstösse zur Bekämpfung von Hasskommunikation wie das dringliche Postulat Nr. 69/2024 betreffend einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Rassismus an Schulen unterstützt (vgl. Bericht und Antrag KR-Nr. 69a/2024).

Darüber hinaus führt die Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus (IRE) innerhalb der Präventionsabteilung der Kantonspolizei seit 2023 die «Koordinationsstelle Hate Crime». In diesem Rahmen werden namentlich Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei geschult und ein interner Runder Tisch zu «Hate Crime» betrieben. Auf der Webseite der IRE sind wichtige Informationen und Merkblätter zum Umgang mit Hassdelikten zu finden, und es wird auf spezialisierte Fach- und Beratungsstellen hingewiesen. 2024 schuf die Kantonspolizei im Zusammenhang mit Hassreden gegen Politikerinnen und Politiker eine spezifische Online-Meldestelle «Hassrede in der Politik online melden», an die sich Letztere wenden können, wenn sie von Beschimpfungen, Beleidigungen oder von Gewaltdrohungen betroffen sind. Ebenfalls seit 2024 steht für die Bevölkerung das Angebot eines Online-Polizeipostens zur Verfügung. Im Weiteren initiierte die Kantonspolizei beim Schweizerischen Polizei-Institut den Kurs «Diskriminierung und Hate Crime», der sich an Mitarbeitende von Polizeikorps, Staats- und Jugendanwaltschaften richtet und u. a. Wissen im Bereich Hassreden im Kontext von Extremismus, Racial Profiling und sexueller Orientierung vermittelt.

Schliesslich bestehen im Kanton Zürich öffentliche und zivilgesellschaftliche Anlaufstellen für Menschen, die von rassistischen Hassreden betroffen sind. So bietet die unabhängige Zürcher Anlaufstelle Rassismus, die vom Kanton und von der Stadt Zürich finanziert wird, namentlich Betroffenen von Hassreden aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion eine kostenlose Beratung an. Im Rahmen von Anerkennungsbeiträgen unterstützt die kantonale Fachstelle Integration den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund sowie den Verein der Islamischen Organisationen in Zürich bei bestehenden Meldestellen im Zusammenhang mit antisemitischen bzw. antimuslimischen Hassreden.

#### *Entwicklungen auf Bundesebene*

Das in Art. 261<sup>bis</sup> StGB strafrechtlich verankerte Verbot zum Aufruf zu Diskriminierung und Hass von Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung stellt eine bedeutende gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung von Hassrede auf nationaler Ebene dar. In diesem Zusammenhang haben die eidgenössischen Räte 2024 beschlossen, den Schutz von Art. 261<sup>bis</sup> StGB auf Personen aufgrund ihres Geschlechts auszuweiten (vgl. Parlamentarische Initiative 21.516 betreffend

Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden). Zusätzlich fordern verschiedene politische Vorstösse den Bundesrat auf, einen verbesserten gesetzlichen Schutz gegen Hassreden im Internet zu überprüfen (Postulat 21.3450 betreffend Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?, Interpellation 19.3787 betreffend Was unternimmt der Bund gegen Hassrede im Internet?, Motion 18.3306 betreffend Rechtsdurchsetzung im Internet stärken durch ein obligatorisches Zustellungsdomizil für grosse kommerzielle Internetplattformen). Vor diesem Hintergrund haben die eidgenössischen Räte einer Ergänzung des Strafgesetzbuches um den Tatbestand «Cybermobbing» zugestimmt (vgl. Parlamentarische Initiative 20.445 betreffend Neuer Straftatbestand Cybermobbing).

Im Weiteren befassen sich verschiedene Bundesämter und Fachstellen mit der Verhinderung und Bekämpfung von Hassreden. So setzt sich die nationale Plattform «Jugend und Medien» des Bundesamtes für Sozialversicherungen im Rahmen von mehreren Schwerpunktthemen mit Diskriminierungen und Hass im Netz sowie Cybermobbing auseinander. Die nationale Fachstelle für Rassismusbekämpfung unterstützt zudem Projekte zur Bekämpfung rassistischer Hassrede im Internet und lancierte 2021 eine Meldeplattform für rassistische Online-Hassrede («report online racism»). Das Bundesamt für Kommunikation hat darüber hinaus einen Aktionsplan für die Sicherheit von Medienschaffenden in der Schweiz ausgearbeitet und darin Massnahmen in Bezug auf Anfeindungen von Hassreden gegen Medienschaffende formuliert. Der Bundesrat hat zudem einen nationalen Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche Hassverbrechen beim EBG in Auftrag gegeben, indem entsprechende Massnahmen überprüft werden sollen (vgl. Postulat 20.3820 betreffend Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche «hate crimes»). Schliesslich unterstützt der Bund im Rahmen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung das Projekt «Stop Hate Speech», eine digitale Anlaufstelle für Betroffene von Hassrede im Internet.

### *Entwicklungen in den Kantonen*

Auf kantonaler Ebene haben verschiedene Kantone Massnahmen gegen Hassreden getroffen. Zurzeit erfassen über zehn kantonale Polizeikorps sowie die Stadtpolizei Zürich potenzielle Hassdelikte auf ihren jeweiligen Kantons- bzw. Stadtgebieten. Dazu gehören die Polizeikorps der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Nidwalden, Tessin, Wallis und Waadt. Die meisten dieser elf Polizeikorps erfassen potenzielle Hassdelikte, die gegen die Religion, die sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität oder die ethnische bzw. migrantische Herkunft von Personen oder Personengruppen gerichtet sind. Einige kantonale Polizeikorps halten auch Hassdelikte gegen Menschen mit einer Behinderung fest. Darüber hinaus gibt es in einzelnen

Kantone Beratungsstellen bzw. kantonale Leistungsvereinbarungen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, an die sich spezifische Personengruppen von Hassrede oder Hassdelikten wenden können. Im Kanton Basel-Stadt können Hassdelikte gegen LGBTQIA+-Personen einer kantonalen LGBTQI-Helpline gemeldet werden. Parallel dazu betreibt der Kanton Basel-Stadt gemeinsam mit der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz eine Anlauf- und Rechtsberatungsstelle für Betroffene muslimfeindlicher Diskriminierungen. Zudem haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam eine Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung eingerichtet, an die sich Betroffene von rassistischen Vorfällen wenden können. Im Weiteren arbeiten die Kantone Basel-Stadt und Aargau mit dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund zusammen und unterhalten eine Meldestelle für Betroffene von antisemitischen Hassdelikten. Der Kanton und die Stadt Genf unterstützen die «DIAC – De l'Individuel Au Collectif», eine Anlaufstelle und Beobachtungsstelle für muslimischen Rassismus. Schliesslich haben mehrere Kantone Präventions- und Sensibilisierungskampagnen zum Umgang mit Hassrede lanciert. Beispielsweise hat der Kanton St. Gallen 2024 gemeinsam mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden im Rahmen der kantonalen Kampagne «Kein Platz für Sexismus» ein Plakat zum Thema «Umgang mit Hassrede im digitalen Raum» veröffentlicht.

### **3. Studie zur Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen und zu Massnahmen gegen Hassrede im Kanton Zürich**

#### *Hintergrund und Aufbau der Studie*

Im Rahmen der Berichterstattung zum vorliegenden Postulat wurde eine Studie bei der Ecoplan AG, einem unabhängigen Beratungs- und Forschungsbüro, in Auftrag gegeben. Das Ziel der Studie war es, die rechtliche und tatsächliche Situation im Kanton Zürich bezüglich der Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen sowie hinsichtlich wirksamer Massnahmen gegen Hassrede aufzuzeigen und zu überprüfen und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Die Studie von Ecoplan ist in zwei Hauptteile gegliedert: Der erste Teil untersucht die Ausgestaltung der Gleichstellung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Kanton Zürich. Dabei werden die rechtlichen Grundlagen zur Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen analysiert (rechtliche Perspektive), deren Lebensrealitäten aufgezeigt und das damit verbundene Diskriminierungspotenzial (gesellschaftliche Perspektive) erörtert. Zudem überprüft die Studie die Verankerung der Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen in institutionellen Strukturen der kan-

tonalen Verwaltung (institutionelle Perspektive). Abschliessend legt die Studie Handlungsempfehlungen zur Gleichstellung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Kanton Zürich dar.

Der zweite Teil der Studie befasst sich mit Massnahmen gegen Hassrede. Neben dem rechtlichen Schutz gegen Hassrede (rechtliche Perspektive) beleuchtet die Studie das Ausmass sowie die Wirkung von Hassrede in verschiedenen Lebensbereichen und für unterschiedliche Personengruppen im Kanton Zürich (gesellschaftliche Perspektive). Zudem werden institutionelle Anknüpfungspunkte zur wirksamen Bekämpfung von Hassrede auf kantonaler Ebene geprüft (institutionelle Perspektive) und anschliessend Handlungsempfehlungen aufgezeigt.

### **3.1 Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen**

#### *Rechtliche Perspektive*

Die rechtliche Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen ist in der Schweiz in einzelnen Menschenrechtsübereinkommen und in verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons geregelt. Die Schweiz kennt kein allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, das die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung aller Menschen sicherstellt und sowohl für öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Verhältnisse gilt. Allerdings zeigt die Auslegungspraxis verschiedener Menschenrechtsübereinkommen, dass Ungleichbehandlungen einer Person aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Vielfalt nicht mit dem internationalen Recht vereinbar sind. Auf verfassungsrechtlicher Ebene verankert die Schweizerische Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot (BV; SR 101). Das darin normierte Merkmal der «Lebensform» schützt Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung vor Diskriminierungen. Das Merkmal «Geschlecht» erfasst neben dem biologischen auch das soziale Geschlecht und verbietet Diskriminierungen gegenüber nichtbinären, intergeschlechtlichen und trans Personen (BGE 145 II 153 E. 4.3.6). Darüber hinaus enthält die Verfassung des Kantons Zürich (KV; LS 101) ein Diskriminierungsverbot, das namentlich Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung verbietet (Art. 11 Abs. 2 KV) und kantonale Fördermassnahmen zugunsten von Benachteiligten als zulässig bezeichnet (Art. 11 Abs. 5 KV).

Aus den menschen- und verfassungsrechtlich verankerten Diskriminierungsverboten ergibt sich eine staatliche Unterlassungspflicht, keine diskriminierenden Handlungen vorzunehmen. Ferner lässt sich aus dem Diskriminierungsverbot eine staatliche Schutzpflicht ableiten, Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt vor Diskriminierungen durch Dritte zu schützen. So hat die Schweiz laut Studie mit der Erweiterung der Anti-Rassismus-Strafnorm im Strafgesetzbuch um das Merkmal der «sexuellen Orientierung» (vgl. Art. 261<sup>bis</sup> StGB) einen Beitrag zur staat-

lichen Schutzpflicht geleistet. Schliesslich hat der Staat im Rahmen staatlicher Gewährleistungspflichten Massnahmen zu ergreifen, welche die tatsächliche Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen sicherstellen.

Auf kantonaler Ebene verankert die Kantonsverfassung eine staatliche Unterlassungspflicht, die Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und der Lebensform verbietet (Art. 11 Abs. 3 KV). Zum staatlichen Schutz von LGBTQIA+-Personen vor Diskriminierungen Dritter hat der Kanton Zürich kürzlich eine Gesetzesvorlage zum Verbot von Konversionspraktiken in die Vernehmlassung geschickt (vgl. RRB Nr. 358/2025 betreffend Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes [LS 331], Verbot von Konversionspraktiken). Im Zusammenhang mit staatlichen Gewährleistungspflichten verankert Art. 11 Abs. 5 KV schliesslich die Möglichkeit, kantonale Fördermassnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu ergreifen.

### *Gesellschaftliche Perspektive*

Die Studie erörtert im Rahmen der gesellschaftlichen Perspektive, in welchen Lebensbereichen die Gleichstellung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt vor besonderen Herausforderungen steht. Die erlebten Diskriminierungserfahrungen von LGBTQIA+-Personen zeigen sich namentlich bei Beratungs- und Anlaufstellen im Sozialwesen, bei der Gesundheitsversorgung, im Bildungsbereich, in der Arbeitswelt und im öffentlichen und digitalen Raum. So fehlt es in staatlichen Verwaltungseinrichtungen insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Justiz sowie im öffentlichen Gesundheits- und Bildungswesen an Fachwissen im Umgang mit spezifischen Bedürfnissen von LGBTQIA+-Personen. Darüber hinaus sind Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres körperlichen Aussehens überdurchschnittlich oft Belästigungen, Beschimpfungen und physischen Übergriffen im öffentlichen Raum ausgesetzt. Laut Studie fehlt es ausserdem an einer systematischen Datenerhebung zu LGBTQIA+-Themen, um gezielt auf Herausforderungen von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt reagieren und daraus Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

### *Institutionelle Perspektive*

Anhand der institutionellen Perspektive untersucht die Studie die Bedeutung der Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen in Strukturen der kantonalen Verwaltung. Die Studie verdeutlicht, dass im Kanton Zürich Bemühungen zur Gleichstellung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt bestehen, es bislang jedoch an einer verbindlichen, strategischen und institutionellen Verankerung der Gleichstellung von

LGBTQIA+-Personen fehlt. Gleichstellungsaspekte in Bezug auf Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sind häufig nicht in staatliche Strukturen integriert. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Beratung, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit zu, in denen die entsprechende Arbeit von LGBTQIA+-Organisationen oftmals ehrenamtlich geleistet wird. Darüber hinaus fehlt es an Kooperations- und Vernetzungsstrukturen zwischen der kantonalen Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Förderung von LGBTQIA+-Personen im Kanton Zürich einsetzen. In diesem Zusammenhang weist die Studie auf eine unzureichende finanzielle staatliche Unterstützung hin.

### **3.2 Handlungsempfehlungen: Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen**

Die Studie enthält folgende Handlungsempfehlungen für die Gleichstellung im Kanton Zürich:

- *Sensibilisierung von Fachpersonen und Berufsgruppen:* Durch Schulungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Strafvollzug kann eine stärkere Sensibilisierung von Fachpersonen und Berufsgruppen auf die Lebensrealitäten von LGBTQIA+-Personen im Kanton Zürich erreicht werden. Dazu schlägt die Studie die Entwicklung spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote zur Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen für Fachpersonen und Berufsgruppen in der kantonalen Verwaltung vor. Diesbezüglich hebt die Studie namentlich die Beratung von kantonalen Mitarbeitenden im Bildungs- und Gesundheitswesen sowie im Sozialbereich, in Alters- und Pflegeeinrichtungen, in der Justiz und der Polizei hervor. Darüber hinaus sollen gemäss Studie bestehende kantonale Beratungsstellen wie beispielsweise die kantonale Familien- und Opferhilfeberatung auf diesem Themengebiet weitergebildet werden.
- *Sensibilisierung der Öffentlichkeit:* Die Studie empfiehlt eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die Akzeptanz gegenüber LGBTQIA+-Personen im Kanton Zürich zu fördern und Vorurteile abzubauen. Dazu gehört beispielsweise auch die Sensibilisierung in Schulen und die Beratung von Jugendlichen.
- *Schutzmassnahmen:* In der Studie wird angeregt, regelmässige und verbindliche Schulungen und Beratungen für die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden durchzuführen, um Belästigungen, Beschimpfungen und physische Übergriffe gegen LGBTQIA+-Personen zu erkennen, einheitlich zu dokumentieren und zu verfolgen. In diesem Zusammenhang sind auch genügend geschützte Unterbringungen für LGBTQIA+-Personen wie «Frauenhäuser», Notschlafstellen, betreute Wohngruppen bereitzustellen.

- *Daten und Forschung:* In der Studie wird vorgeschlagen, systematisch Daten zu Diskriminierungsfällen und Lebensrealitäten von LGBTQIA+-Personen zu erheben. Bestehende staatliche Statistiken, insbesondere im Bereich der Opferhilfe und der Kriminalstatistiken, sollen um die Kategorien Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung ergänzt werden. Dabei ist ein intersektionaler Ansatz mit anderen Diskriminierungsmerkmalen wie Migrationshintergrund, «Rasse» und Religion zentral. Darüber hinaus soll sich der Kanton für die Förderung von Forschungsprojekten in Bereichen, in denen bezüglich LGBTQIA+-Themen Lücken bestehen, einsetzen.
- *Inklusive Prozesse in der öffentlichen Verwaltung:* Um die Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen im öffentlichen Arbeitsverhältnis zu fördern, empfiehlt die Studie, Leitfäden namentlich in Bezug auf inklusive Sprache, Bewerbungsverfahren, Umgang mit Regenbogenfamilien, Transition und Kündigungsschutz aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung bereitzustellen. Dementsprechend sollen HR-Verantwortliche der Verwaltung durch Schulungen und Beratungen auf die Lebensrealitäten von LGBTQIA+-Personen sensibilisiert werden.
- *Institutionelle Verankerung:* Um die institutionelle Einbindung des Themas im Kanton Zürich zu stärken, spricht sich die Studie für eine Erweiterung der kantonalen Fachstelle Gleichstellung um den Bereich sexuelle und geschlechtliche Vielfalt aus und empfiehlt, die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen. Die institutionelle Verankerung erfordert den Einbezug von Expertinnen und Experten aus dem Bereich LGBTQIA+ beispielsweise in Kommissionen.
- *Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen:* In der Studie wird eine Stärkung der Kooperation der kantonalen Behörde mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren angeregt sowie die Bereitstellung der dazu notwendigen Finanzierungsmittel. Darüber hinaus wird ein Ausbau der Mittel für LGBTQIA+-Beratungsstellen empfohlen, um die dort vorhandene Expertise zu nutzen und so Versorgungslücken zu vermeiden und bedarfsgerechte Massnahmen zu gestalten.
- *Rechtliche Verbesserungen:* In der Studie wird die Überprüfung bestehender kantonalen Gesetzesgrundlagen gefordert, damit ein umfassender Gleichstellungsauftrag sichergestellt werden kann.

### **3.3 Bekämpfung von Hassrede im Kanton Zürich**

#### *Rechtliche Perspektive*

Der Studie zufolge besteht weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene eine Legaldefinition von Hassrede, was die rechtliche Erfassung des Phänomens erschwert. Allerdings schützen sowohl einzelne Garantien in Menschenrechtsübereinkommen als auch das Strafrecht

verschiedene Personengruppen (un)mittelbar vor Hassreden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) hervorgehoben, dass Äusserungen, die totalitäre Lehren vertreten, die nationale Sicherheit und/oder die Demokratie bedrohen nicht von der Meinungsäusserungsfreiheit geschützt sind (vgl. Art. 10 Abs. 2 EMRK). Demnach sind das Leugnen des Holocausts (EGMR, M'Bala M'Bala gegen Frankreich vom 20. Oktober 2015 [25239/13]) sowie Aufrufe zu Hass an Personengruppen im Namen einer Religion (EGMR, Belkacem gegen Belgien vom 20. Juli 2017 [34367/14]), ausländerfeindliche bzw. rassistische Äusserungen (EGMR, Glimmerveen und Haagenbeek gegen die Niederlande vom 11. Oktober 1979 [8348/78]) oder das Publizieren eines homofeindlichen Artikels (EGMR, Lenis gegen Griechenland vom 27. Juni 2023 [47833/20]) nicht vom Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit erfasst. Die Schweiz hat sich darüber hinaus mit der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (SR 0.104) verpflichtet, rassistisch motivierte Handlungen zu unterlassen und zu bekämpfen.

Vor diesem Hintergrund wurde 1992 Art. 261<sup>bis</sup> StGB erlassen, der das «Aufrufen zum Rassenhass und rassistische Propaganda» unter Strafe stellt. Ferner schützen weitere strafrechtliche Normen im Bereich der Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 StGB ff.) und der Verbrechen gegen die Freiheit – insbesondere Drohung (Art. 180 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) – sowie der öffentlichen Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) Personen indirekt vor Hassreden. Schliesslich können von Hassrede betroffene Personen auch zivilrechtliche Schritte namentlich im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) ergreifen. Der strafrechtliche und zivilrechtliche Schutz gegen Hassrede gilt sowohl im analogen als auch im digitalen Raum.

In diesem Sinne hebt die Studie hervor, dass im Rahmen der rechtlichen Bekämpfung von Hassrede in erster Linie straf- und zivilrechtliche Massnahmen im Vordergrund stehen. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 122 f. BV). Die kantonalen Regelungsmöglichkeiten in Bezug auf den Erlass von straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Hassrede sind demnach begrenzt. Die Kantone können jedoch gemäss Studie einen rechtlichen Beitrag zur föderalen Umsetzung von Art. 261<sup>bis</sup> StGB leisten, indem sie die gesetzlichen Grundlagen für kantonale Meldestellen schaffen, an die sich Betroffene von Hassrede im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> StGB wenden können.

### *Gesellschaftliche Perspektive*

Gemäss Studie ist im Kanton Zürich in verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen eine Zunahme von Hassrede zu beobachten; dies sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Hassreden sind namentlich im Bildungs- und Arbeitsbereich weit verbreitet. Ein erheblicher Teil der Hassrede findet weiter im öffentlichen Raum und damit im öffentlichen Verkehr, an Haltestellen oder in Bahnhöfen, an öffentlichen Plätzen oder in Parks statt. Das Phänomen der Hassrede tritt zudem vermehrt auf Online-Plattformen, in den sozialen Medien und in Kommentarspalten von Online-Medien auf. Es sind namentlich jüngere, weibliche Personen, aber auch LGBTQIA+-Personen, Angehörige von jüdischen und muslimischen Glaubensgemeinschaften, als nichtweiss wahrgenommene Menschen oder Personen mit Migrationshintergrund, die besonders häufig von Hassreden betroffen sind.

Die Erscheinungsformen von Hassreden sind vielfältig. Sie reichen von Beleidigungen, falschen Anschuldigungen, herabwürdigenden Kommentaren und Behandlungen über diskriminierende und/oder rassistische bzw. antisemitische Äusserungen bis hin zu Beschimpfungen, Drohungen, Cybermobbing sowie sexueller (Online-)Belästigung. Hassrede hat insofern Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit, die individuelle Handlungsfähigkeit, die gesellschaftliche Partizipation und das Sicherheitsgefühl der betroffenen Person oder Personengruppe. In diesem Zusammenhang kann Hassrede auch einen Nährboden für physische Übergriffe und Einschüchterungsaktionen gegenüber ganzen Personengruppen schaffen.

Weiter hat die Studie festgestellt, dass viele Betroffene strafrechtlich relevante Hassreden nicht melden. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass (kantonale) Beratungsstellen und Unterstützungsangebote fehlen oder den Betroffenen nicht bekannt sind. Darüber hinaus ist die niedrige Melderate von Hassrede auch auf fehlendes Wissen über die (rechtlichen) Handlungsmöglichkeiten und ein mangelndes Vertrauen in die Behörden bzw. auf negative Erfahrungen mit Letzteren zurückzuführen.

### *Institutionelle Perspektive*

Die Studie zeigt, dass sich im Kanton Zürich unterschiedliche staatliche Stellen und Institutionen sowie zivilgesellschaftliche Plattformen mit dem Thema Hassrede auseinandersetzen. So bestehen im Kanton Zürich eine staatliche Meldestelle für betroffene Politikerinnen und Politiker (Online-Meldestelle «Hassrede in der Politik online melden» bei der Kantonspolizei) sowie (staatlich unterstützte) zivilgesellschaftliche Meldestellen für Betroffene antisemitischer, antimuslimischer und rassistischer Hassreden (z. B. Online-Meldestelle für antisemitische Vorfälle

des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes). Für weitere Personengruppen, die ebenfalls häufig von Hassrede betroffen sind, wie beispielsweise Frauen und Jugendliche, fehlt laut Studie jedoch eine staatliche oder zivilgesellschaftliche Anlaufstelle, die im Falle von Hassrede beraten und Massnahmen ergreifen würde. Die Studie kommt allerdings zum Schluss, dass die Kantonspolizei und (vermeintlich) die kantonale Fachstelle für Integration von der Öffentlichkeit als Anlaufstellen bei der Meldung von Hassreden im Kanton Zürich wahrgenommen werden.

Die Studie zeigt überdies, dass die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen weitgehend projektbezogen und ohne verbindliche Koordination oder strategische Ausrichtung erfolgt. Es fehlt gemäss Studie im staatlichen und zivilgesellschaftlichen Vorgehen gegen Hassrede an klaren Zuständigkeiten, kantonalen Ansprechpartnern, nachhaltigen Kooperationsstrukturen und ausreichend finanziellen Mitteln. Potenzielle Synergien zwischen staatlichen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen werden laut Studie kaum genutzt, sodass die bestehenden staatlichen und zivilgesellschaftlichen Massnahmen gegen Hassrede in ihrer Wirksamkeit isoliert und deshalb begrenzt bleiben. In diesem Zusammenhang fehlt es auf kantonaler Ebene gemäss Studie an einer systematischen Datenerhebung sowie einer breit angelegten Präventionskampagne und einer konsequenten Sensibilisierung der Gesellschaft im Umgang mit Hassrede. Dies erschwert sowohl eine gezielte Prävention von Hassrede als auch einen angemessenen Schutz der betroffenen Personen und Personengruppen im Kanton Zürich.

### **3.4 Handlungsempfehlungen: Hassrede im Kanton Zürich**

Aus den oben dargestellten Studienerkenntnissen zu den Massnahmen gegen Hassrede leitet die Studie verschiedene Handlungsempfehlungen für den Kanton Zürich ab:

- *Prävention und Sensibilisierung:* Die Studie empfiehlt die Durchführung von koordinierten Initiativen wie Präventionskampagnen, bei denen staatliche Stellen (z. B. die Kantonspolizei, die Fachstelle Integration, der Fachbereich Religion), zivilgesellschaftliche Organisationen, Religionsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten, um ein besseres öffentliches Bewusstsein für die Problematik zu schaffen. Zudem sind laut Studie Aus- und Weiterbildungsangebote für staatliche Behörden erforderlich, um Vorfälle von Hassreden frühzeitig zu erkennen und Betroffene angemessen (rechtlich) zu unterstützen.
- *Koordination und Vernetzung:* Um die Wirksamkeit von Massnahmen gegen Hassrede im Kanton Zürich zu erhöhen, soll laut Studie die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen staatlichen und zivilgesell-

schaftlichen Akteurinnen und Akteuren durch eine Austauschplattform wie einen regelmässig stattfindenden Runden Tisch oder ein Netzwerk gestärkt werden. Dies würde gemäss Studie dazu beitragen, die bereits vorhandenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Angebote zu koordinieren, entsprechende Lücken zu schliessen und die vorhandenen Mittel effektiver namentlich für gemeinsame Projekte zu nutzen.

- *Niederschwellige Informations- und Meldeangebote für Betroffene:* Die Studie empfiehlt die Einrichtung einer zentralen Meldestelle im Kanton Zürich, die möglichst niederschwellig für alle von Hassrede betroffenen Personen und Personengruppen zugänglich sein soll. Die Meldestelle soll laut Studie auf bestehende Strukturen in der kantonalen Verwaltung aufbauen und das vorhandene Wissen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Hassrede miteinbeziehen. Die Studie schlägt vor, dass der Kanton Zürich so eine koordinierende Rolle übernehmen könnte, um eine bessere Vernetzung und Bekanntmachung von vorhandenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Unterstützungsangebote sicherzustellen.
- *Rechtliche Verbesserungen:* Die Studie weist darauf hin, dass der Kanton einfach verständliche Informationen zur rechtlichen Erfassung von Hassrede sowie zu entsprechenden Beratungs- und Meldeangeboten im Rahmen von Webseiten, Flyers oder Telefonberatungen zur Verfügung stellen könnte.
- *Datenerhebung, Monitoring und Forschung für wirksame Massnahmen:* Um die Datengrundlage über das Vorkommen von Hassrede zu verbessern, empfiehlt die Studie die Einrichtung eines systematischen Monitoringprozesses. Dieses Monitoring soll auf den Meldungen an eine potenzielle kantonale Meldestelle sowie an bestehende Beratungsstellen basieren. Parallel dazu sind laut Studie auch Forschungsprojekte und wissenschaftliche Studien zum Thema Hassrede zu fördern.

## **4. Beurteilung**

### ***4.1 Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen im Kanton Zürich***

Dem Regierungsrat ist die Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen ein wichtiges Anliegen. So ist das Recht auf Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt ausdrücklich durch die kantonale Verfassung gewährleistet (Art. 11 KV). In diesem Sinne duldet der Regierungsrat keine Diskriminierungen von LGBTQIA+-Personen.

Der Regierungsrat ist insofern der Auffassung, dass der Kanton Zürich seinen Aufgaben im Diskriminierungsschutz umfassend nachkommt: Als jüngste Massnahme hat er kürzlich eine Gesetzesvorlage zum Verbot

von Konversionspraktiken in die Vernehmlassung geschickt. Das kantonale Übertretungsstrafrecht soll Personen zukünftig vor Praktiken schützen, die deren sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität «verändern» wollen (RRB Nr. 358/2025 betreffend Änderung des Straf- und Justizvollzugsgesetzes, Verbot von Konversionspraktiken).

Der Regierungsrat nimmt die Studie von Ecoplan und insbesondere die darin aufgezeigten Diskriminierungserfahrungen von LGBTQIA+-Personen im Kanton Zürich namentlich im Kontakt mit kantonalen Verwaltungseinrichtungen zur Kenntnis. Er teilt die zentrale Botschaft der Studie, dass durch eine stärkere Koordination der bisherigen Aktivitäten zur Geschlechtergleichstellung im Kanton eine deutlich grössere Wirkung erzielt werden kann. Besonders unterstreicht der Regierungsrat die Bedeutung von Beratungen und Schulungen als gezielte und fachlich fundierte Unterstützung für die unterschiedlichen kantonalen Anspruchsgruppen – darunter Fachpersonen und Berufsgruppen im Gesundheits- und Bildungswesen, im Sozialbereich, in der Justiz und im Strafvollzug, bei der Polizei sowie in der Verwaltung allgemein. Derzeit fehlt im Kanton eine spezialisierte Institution, die sich systematisch mit der Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen befasst und über das dafür erforderliche Fachwissen verfügt. Eine solche Stelle könnte den genannten Anspruchsgruppen bedarfsorientierte Beratungen und Schulungen anbieten und somit einen entscheidenden Beitrag zur Sensibilisierung hinsichtlich der Lebensrealitäten und Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen leisten.

Um diese Lücke zu schliessen, kann sich der Regierungsrat eine Erweiterung der Zuständigkeit der kantonalen Fachstelle Gleichstellung, die sich gegenwärtig auf die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beschränkt (§ 1 Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann [LS 172.6]), auf den Themenbereich LGBTQIA+ vorstellen. Verschiedene andere Kantone und der Bund haben diesen Schritt bereits vollzogen.

#### ***4.2 Massnahmen gegen Hassrede im Kanton Zürich***

Der Regierungsrat nimmt die Studienergebnisse und die entsprechenden Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit dem Phänomen der Hassrede im Kanton Zürich zur Kenntnis. Er anerkennt, dass im Kanton Zürich verschiedene Personengruppen von unterschiedlichen Formen von Hassrede im öffentlichen und digitalen Raum betroffen sind. Der Regierungsrat hat seine klare Haltung gegen Hass und Gewalt wiederholt im Rahmen politischer Geschäfte zum Ausdruck gebracht. Er lehnt jegliche Art von Aufruf zu Hass und Gewalt an Personen oder Personengruppen im Kanton Zürich ab. Aus diesem Grund führt die

Kantonspolizei seit 2023 die «Koordinationsstelle Hate Crime», die bei der Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus angegliedert ist. Darüber hinaus wurde 2024 eine Online-Meldestelle für von Hassreden betroffene Politikerinnen und Politiker bei der Kantonspolizei geschaffen. Im Zusammenhang mit antisemitischer, anti-muslimischer und rassistischer Hassreden unterstützt der Kanton bereits bestehende öffentliche und zivilgesellschaftliche Meldestellen in Zürich.

Die Studie empfiehlt die Schaffung einer zentralen kantonalen Meldestelle, die auf bestehenden kantonalen Strukturen aufgebaut werden soll. Laut Studie könnte der Kanton so eine koordinierende Rolle übernehmen, um eine bessere Vernetzung und Bekanntmachung von vorhandenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen und Unterstützungsangebote in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Darüber hinaus wäre gemäss Studie eine zentrale kantonale Meldestelle für eine einheitliche Datenerhebung und -auswertung von Vorfällen von Hassrede unabdingbar. Im Weiteren könnte eine zentrale kantonale Meldestelle Präventions- und Aufklärungskampagnen zum Thema Hassrede konzipieren, um so die Öffentlichkeit auf das Thema zu sensibilisieren. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die in der Studie vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen ebenfalls im Einklang mit anderen Massnahmen gegen Hassreden auf kantonaler Ebene und Bundesebene stehen. Allerdings ist er der Meinung, dass die bestehenden kantonalen Massnahmen gegen Hassrede und Hassdelikte ausreichen, um die Bevölkerung im Kanton vor Hass und Gewalt zu schützen. Die institutionelle Verankerung des Themas ist zum einen durch die «Koordinationsstelle Hate Crime» der Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus bei der Kantonspolizei gewährleistet. Diese hat bereits verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung von Hassrede und Hassdelikten im Kanton Zürich ergriffen. Dazu gehört auch der neue Online-Polizeiposten der Kantonspolizei, wo Meldungen niederschwellig erfolgen können und Betroffene nicht auf einem Polizeiposten vorsprechen müssen. Zum anderen stellen verschiedene öffentliche und zivilgesellschaftliche Beratungs- und Anlaufstellen ein breit gefächertes Unterstützungsangebot für Personen, die von Hassrede und Hassdelikten im Kanton betroffen sind, sicher. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Schaffung einer zentralen kantonalen Meldestelle ab.

## **5. Vorschläge für das weitere Vorgehen**

### ***5.1 Gleichstellung von LGBTQIA+-Personen im Kanton Zürich***

Der Regierungsrat ist bereit, den Auftrag der Fachstelle Gleichstellung mit einem eigenen Fachbereich LGBTQIA+ zu erweitern. Damit soll ein gezieltes und fachlich fundiertes Unterstützungs- und Beratungs-

angebot im Umgang mit LGBTQIA+-Themen aufgebaut und für verschiedene Fachpersonen und Berufsgruppen der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Auftragerweiterung erfordert daher eine Überprüfung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen der Fachstelle Gleichstellung, namentlich der Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Eine Auftragerweiterung hätte für die Fachstelle Gleichstellung den Aufbau von Fachwissen im Themenbereich LGBTQIA+ und damit eine massgebliche Erweiterung der Zielgruppen für die strategische und die operative Tätigkeit zur Folge. Diese neuen Aufgaben erfordern zusätzliche Mittel bei der Fachstelle Gleichstellung. Damit würde es der Fachstelle Gleichstellung ermöglicht, die zusätzlichen Fachthemen im Zusammenhang mit LGBTQIA+-Personen abzudecken und entsprechendes Fachwissen aufzubauen. Der Umfang der Stellenplanerweiterung richtet sich nach vergleichbaren Entwicklungen in anderen Kantonen, deren Fachstellen einen eigenen Fachbereich LGBTQIA+ aufgebaut haben.

### ***5.2 Massnahmen gegen Hassrede im Kanton Zürich***

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Studie ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der rechtliche Handlungsspielraum hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Bekämpfung von Hassrede im Kanton Zürich begrenzt ist. Allerdings hebt die Studie verschiedene weitere Massnahmen im Bereich Prävention und Sensibilisierung, Koordination und Vernetzung, Datenerhebung, Monitoring und Forschung hervor, die der Kanton Zürich im Vorgehen gegen Hassrede ergreifen kann. Die in diesen Bereichen aufzeigten Massnahmen können vorliegend nicht vertieft geprüft werden. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bestehenden Angebote für Betroffene von Hassreden und Hassdelikten namentlich bei der Kantonspolizei sowie bei bestehenden öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Anlaufstellen ausreichen, um die Bevölkerung im Kanton vor Hassreden und Hassdelikten ausreichend zu schützen.

## **6. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 377/2020 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli